



## Klienteninformation Nr. 2

Slowakei  
November 2017

### Änderungen des Handelsgesetzbuches

*Am 8. November 2017 wurde eine Novelle des Handelsgesetzbuches in der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik veröffentlicht. Das Gesetz tritt am 01. Jänner 2018, bzw. am 01. September 2018 in Kraft. Die ausgewählten Bestimmungen betreffend Umgründungen treten jedoch am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Wir möchten Sie überblicksmäßig über die wichtigsten Änderungen und Neuigkeiten, welche die Novelle bringt, informieren.*

#### Beschränkungen im Zusammenhang mit Umgründungen

Mit der Novelle des Handelsgesetzbuches werden verschiedene Beschränkungen und neue Verpflichtungen bei Verschmelzungen durch Neugründung, Verschmelzungen durch Aufnahme oder Spaltungen von Gesellschaften eingeführt:



• Verschmelzungen durch Neugründung, Verschmelzungen durch Aufnahme oder Spaltungen können Gesellschaften nicht durchführen, wenn:

- der Wert des Eigenkapitals der Nachfolgesellschaft negativ ist,
- sie in Liquidation sind,
- über sie ein Konkurs- oder Restrukturierungsverfahren eingeleitet wurde,
- ein Auflösungsverfahren gegen sie geführt wird.

• Bei Verschmelzung durch Neugründung sowie bei Verschmelzung durch Aufnahme haben jeweils die untergehenden Gesellschaften der zuständigen **Finanzbehörde** den Vertragsentwurf über die Verschmelzung mitzuteilen. Gleiches gilt für den Projektentwurf im Falle einer Spaltung. Die Frist für die Mitteilung an die Finanzbehörde ist **spätestens 60 Tage** vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, welche den Vertragsentwurf über die Verschmelzung oder den Projektentwurf für die Spaltung genehmigen soll.

• Es besteht die Pflicht, einen Wirtschaftsprüferbericht zu erstellen, in welchem der Wirtschaftsprüfer bescheinigt, dass der Wert des Eigenkapitals der Nachfolgesellschaft zum Tag der Wirkung der Verschmelzung durch Neugründung oder der Verschmelzung durch Aufnahme oder der Spaltung der Gesellschaft nicht negativ sein wird.



- Gesellschaften, welche nach dem Buchführungsgesetz nicht wirtschaftsprüfungspflichtig sind, haben einen Wirtschaftsprüfungsbericht zu erstellen, in welchem der Wirtschaftsprüfer bescheinigt, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten der untergehenden Gesellschaft der ökonomischen Realität entsprechen.
- Es besteht die Pflicht, die Eintragung der Verschmelzung durch Neugründung oder der Verschmelzung durch Aufnahme oder der Spaltung der Gesellschaft ins Handelsregister **spätestens binnen 30 Tage** nach der Genehmigung des Vertrages zu beantragen.

Die neuen Regeln sind anzuwenden, wenn der Vertragsentwurf über die Verschmelzung durch Neugründung oder die Verschmelzung durch Aufnahme oder der Projektentwurf für die Spaltung **nach dem 08. November 2017** genehmigt wurde.

## Kapitalrücklage

Die Novelle des Handelsgesetzbuches mit Wirkung ab dem 01.01.2018 führt den Begriff der Kapitalrücklage ein. Obwohl Kapitalrücklagen in der Praxis häufig zur Erhöhung des Eigenkapitals verwendet werden, gab es bis jetzt keine speziellen handelsrechtlichen Regelungen.

### *Bildung der Kapitalrücklage*

Gemäß der neu eingeführten Regelung kann eine Aktiengesellschaft eine Kapitalrücklage aus den Aktionärsseinlagen und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus den Gesellschaftereinlagen bilden. Andere Personen als der Aktionär oder Gesellschafter sind nicht berechtigt, Einlagen zu gewähren. Die Möglichkeit der Bildung einer Kapitalrücklage muss jedoch im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Eine Kapitalrücklage aus Aktionärsseinlagen oder Gesellschaftereinlagen kann bereits im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gebildet werden. In diesem Fall muss diese von den Gesellschaftsgründern genehmigt werden. Wird die Kapitalrücklage während des Bestehens der Gesellschaft gebildet, so muss sie von der Haupt- bzw. Generalversammlung genehmigt werden.

Kapitalrücklagen können erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einlage gebildet werden, die bloße Verpflichtung zur Leistung einer Einlage ist nicht ausreichend.





## Verwendung der Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage kann ausschließlich entweder an die Gesellschafter (Aktionäre) ausgeschüttet werden, oder zur Erhöhung des Stammkapitals verwendet werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Über die Verwendung hat die General- bzw. Hauptversammlung zu entscheiden.

Im Falle der Ausschüttung der Kapitalrücklage sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Erfüllung der Meldepflicht (Veröffentlichung der Mitteilung **spätestens 60 Tage** im Voraus)
- Nichtbestehen einer Gesellschaftskrise, einschließlich einer Krise, in welche die Gesellschaft in Folge der Verteilung der Kapitalrücklage kommen könnte.

## Andere wichtige Änderungen

Die Novelle reguliert auch andere Bereiche, zum Beispiel:

- Die Erweiterung der Verantwortlichkeit der statutarischen Organe, Liquidatoren und Gesellschafter im Falle der nicht rechtzeitigen Einreichung des Antrags auf Konkurseröffnung;

- Einführung der Verantwortlichkeit der beherrschenden Person gegenüber den Gläubigern der beherrschten Tochtergesellschaft für den durch die Insolvenz verursachten Schaden infolge der eigenen aktiven Tätigkeit der beherrschenden Person;



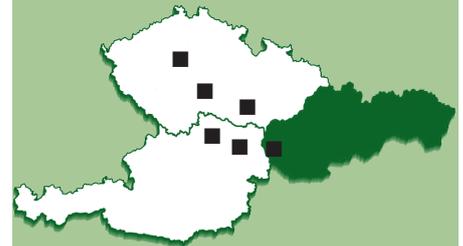
- Änderung der Regelungen betreffend Geschäftsgeheimnisse;
- Erweiterung der Bestimmungen betreffend die Löschung von Gesellschaften aus dem Handelsregister um die Zustimmung der Sozialversicherung, wenn die Gesellschaft in der Liste der Sozialversicherungsschuldner eingetragen ist;
- Beschränkungen im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen an Gesellschaften, gegen die ein Auflösungsverfahren geführt wird oder über die ein Konkurs- oder Restrukturierungsverfahren eröffnet wurde.

*Für Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.*

## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 15 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist **AUDITOR** ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger  
internationales Steuerrecht

Ivana Kováčová  
Lohnverrechnung

Ing. Eva Lenorovičová  
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová  
Steuerberatung

**Kanzlei Bratislava**  
Fraňa Kráľa 35  
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660  
bratislava@auditor.eu

**Ing. Jana Sadloňová**  
Leiterin der Steuerabteilung  
T: +421 2 544 14 660  
jana.sadlonova@auditor.eu



Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.